

Grundsätze

SGD-Betriebe werden einmal jährlich durch den SGD oder im Auftrag vom SGD besucht. Das Besuchsintervall von Betrieben, welche keines der vom Fachgremium Schweinegesundheit bewilligte Risikokriterien erfüllen, darf auf maximal 15 Monate ausgedehnt werden (aktuell geltende Risikokriterien im Anhang dieser Richtlinie).

Jeder SGD - Betrieb bezeichnet seinen Bestandestierarzt (BTA). Aufgrund des Rahmenvertrages zwischen der Suisseporcs und der Schweizerischen Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM) besteht die Möglichkeit, die SGD - Beratungsbesuche durch einen qualifizierten Vertragstierarzt (VTA) durchführen zu lassen. VTA eines Betriebes kann nur der BTA sein, mit dem auch eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der VTA schliesst mit der Firma SUISAG eine entsprechende Vereinbarung ab. Der Betriebsleiter entscheidet selbst, ob er Besuche durch den VTA oder den SGD - Berater wünscht.

Von den vier Beratungsbesuchen auf A-R Sano Betrieben können maximal zwei durch einen anerkannten VTA übernommen werden.

Auf dem Betriebsbesuch werden gesundheitsrelevante Informationen (Tierzukauf, Probleme, Krankheiten, Prophylaxe, Managementmassnahmen) erhoben, welche mittels SGD - Besuchsprotokoll festgehalten werden. Zusätzlich werden die Behandlungsdaten inkl. Indikationen sowie die Entwicklung der Leistungsdaten besprochen. Die Beratung mittels Empfehlungen bezweckt die Verbesserung der Schweinegesundheit. Bei anstehenden Problemen, welche nicht in Einklang mit dem SGD – Status sind, werden Massnahmen festgelegt, welche der Betrieb innerhalb einer bestimmten Zeitspanne umzusetzen hat. Dies gilt ebenso bei anstehenden Problemen, die nicht im Einklang mit den Anforderungen zum Arzneimitteleinsatz (Richtlinie *Betriebsbetreuung und Überwachung*) stehen. Spezialbesuche auf Grund von akuten Problemen sowie jeder Zusatzaufwand werden je nach Stand der erfolgten Beratungsbesuche gemäss Tarifen des Gesundheitsdienstes verrechnet.

SGD - Berater geben keine Tierarzneimittel ab und machen keine Verschreibungen. Sie können aber Empfehlungen für den Einsatz von Tierarzneimitteln abgeben. Spezialbesuche auf Grund von akuten Problemen sowie jeder Zusatzaufwand werden je nach Stand der erfolgten Beratungsbesuche gemäss Tarif verrechnet.

Überwachung

Die gesundheitliche Betriebsüberwachung erfolgt klinisch durch Betriebsbesuche, durch im Bedarfsfall angeordnete Mischmasten und Schlachtkontrollen oder andere geeignete diagnostische Massnahmen. Die gesundheitsrelevanten Daten jedes SGD - Betriebes werden in der Datenbank erfasst. Der Informationsaustausch zwischen SGD und Bestandestierärzten, gemäss Rahmenvertrag Suisseporcs - SVSM, ist gewährleistet.

Meldepflicht

Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, müssen von den Betriebsleitern bzw. den VTA an den SGD weitergemeldet werden. Sie sind verpflichtet dem SGD Bestandesprobleme, die Anzeichen für Krankheiten, die im SGD - Gesundheitsprogramm bekämpft werden, sowie der Einsatz von Bestandesmedizinierungen zu melden. Ebenso müssen Vakzinen gegen Krankheiten, die vom SGD im Gesundheitsprogramm bekämpft werden, dem SGD gemeldet, bzw. vorgängig abgesprochen werden.

Anzeichen für meldepflichtige Tierseuchen müssen dem zuständigen Veterinäramt und dem SGD gemeldet werden. Der SGD - Berater muss solche Meldungen oder selbst beobachtete Anzeichen für Tierseuchen dem Veterinäramt weitermelden.

Rezeptkopien und Kopien von Anwendungsanweisungen beim Einsatz von Arzneimittelvormischungen (AMV) müssen bei Betriebsbesuchen zur Einsicht vorliegen.

Massnahmen

Die zu ergreifenden Massnahmen beim Vorliegen eines bestimmten Problems, bzw. eines klinischen Krankheitsausbruches, werden aufgrund des Gefährdungspotentials festgelegt. Dieses wird durch die Produktionsstufe, die Grösse und die Lage des Betriebes sowie durch die Eigenschaften des Krankheitserregers beeinflusst. Je nach Gefährdungspotential muss die Umsetzung der geforderten Massnahmen durch einen separaten kostenpflichtigen Betriebsbesuch überprüft werden.

Beim Betriebsbesuch müssen festgestellte Mängel sowie Massnahmenkatalog und Umsetzungsfristen schriftlich festgehalten werden. Wegweisend sind hier die Richtlinien *Status*, *Sanktionen* sowie allfällige Richtlinien der zu bekämpfenden Krankheit.

A-R Betriebe

- Klinische Überwachung: 4 Beratungsbesuche pro Jahr, davon max. 2 Besuche durch VTA.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt (Informationsaustausch in beide Richtungen).
- Monitoring über SGD - Datenbank.
- Nasentupferproben: siehe Richtlinie *Status*
- Kottupfer: siehe Richtlinie *Status*
- Mischmasten und Schlachtkontrollen können im Bedarfsfall angeordnet werden.

A-R Remontenaufzuchtbetriebe

- Klinische Überwachung: 4 Beratungsbesuche pro Jahr, davon max. 2 Besuche durch VTA.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt (Informationsaustausch in beide Richtungen).
- Monitoring über SGD - Datenbank.
- Nasentupferproben: siehe Richtlinie *Status*
- Kottupfer: siehe Richtlinie *Status*
- Mischmasten und Schlachtkontrollen können im Bedarfsfall angeordnet werden.

Ferkelproduzenten

- Klinische Überwachung: 1 Beratungsbesuch pro Jahr.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt (Informationsaustausch in beide Richtungen).
- Monitoring über SGD – Datenbank.
- Mischmasten und Schlachtkontrollen können im Bedarfsfall angeordnet werden.

Ferkelaufzuchtbetriebe

- Klinische Überwachung: 2 Beratungsbesuche pro Jahr.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt (Informationsaustausch in beide Richtungen).
- Monitoring über SGD - Datenbank.

Mastbetriebe

- Klinische Überwachung: 1 Beratungsbesuch pro Jahr.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt (Informationsaustausch in beide Richtungen).
- Monitoring über SGD - Datenbank.
- Schlachtkontrollen können im Verdachtsfall angeordnet werden.

Anhang zur RL 1.4. Risikobasierte Besuche 2023

Die nachfolgenden Risikokriterien wurden durch das Fachgremium Schweinegesundheit am 27.03.2023 genehmigt. Der Ausschuss Schweine NTGS hat dem System der Risikobasierten Besuche am 02.05.23 zugestimmt.

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, erfolgt ein jährlicher Betriebsbesuch. Nur wenn **keines** der nachfolgend genannten Kriterien zutrifft, kann das Besuchsintervall auf max. 15 Monate ausgedehnt werden.

Risikokriterien 2023	
Bestandestierarzt ist nicht Vertragstierarzt.	
Betrieb macht Ferkelaufzucht (Babyferkel).	
Betrieb gehört einem AFP-Ring an.	
Es liegt kein TAM-Protokoll aus dem Vorjahr vor.	
Es liegt ein Laborbefund aus dem Vorjahr vor.	
Dem Betrieb wurde eine 1. Verwarnung für fehlende Reprdaten ausgestellt.	
Dem Betrieb wurde eine 2. Verwarnung für fehlende Einträge im EBJ (Behandlungen und oder Abgänge) ausgestellt.	
Der Betrieb hat im Vorjahr aus mind. 5 Betrieben Tiere eingestallt (Jager oder Remonten).	
Der Betrieb steht wegen hohem Antibiotikaverbrauch auf der Interventionsliste.	